

SKRIPT: DIE ANKLAGESCHRIFT (für die staatsanwaltliche Praxis)

A. ALLGEMEINES

Aufbau und Form von Anklageschriften sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Da die gängigen Lehr- und Anleitungsbücher, die sich mit den Formalien von Anklageschriften befassen, nicht von Berliner Autoren stammen, ist bei deren Nutzung insoweit Vorsicht geboten.

Nachfolgend ist der Aufbau für in Berlin zu fertigende Anklageschriften dargestellt, und zwar im Hinblick auf die (praktische) Stationstätigkeit. Hierbei ist zu beachten, dass für *Examens- und Übungsklausuren* teilweise andere Voraussetzungen gelten, allerdings nur in Form eines „Weniger“ (vgl. untenstehende Hinweise). Insoweit wird zugleich auf das „offizielle“ Strafrechtsskript des Kammergerichts verwiesen, das im Internet auf dessen Homepage (www.kammergericht.de) zur Verfügung steht. Die wesentlichen Anforderungen an eine Anklageschrift ergeben sich aus §§ 199 Abs. 2, 200 StPO sowie Nrn. 110-113, 280 RiStBV.

B. AUFBAU EINER ANKLAGESCHRIFT

Links neben dem Text der Anklageschrift erfolgen jeweils Angaben zu den Blattzahlen der Akten, aus denen sich die jeweilige Information ergibt. Dies ist insbesondere bei den Personalien des Beschuldigten sowie den etwaigen Angaben zur Verteidigung und zu den Haftverhältnissen zu beachten. Bei mehrbändigen Akten ist deutlich zu machen, auf welchen Band sich die jeweilige Seitenangabe bezieht, also etwa Bd. 3 Bl. 46 oder Bl. 46/III (je nachdem, wie die Aktenbände von der Geschäftsstelle bezeichnet wurden).

I. EINLEITUNG

1. Kopfzeile

Die Anklageschrift enthält links oben die Behördenbezeichnung, nämlich „Staatsanwaltschaft Berlin“, unmittelbar darunter das (unterstrichene) Aktenzeichen des Verfahrens. Rechts oben stehen die Behördenanschrift, das Datum der Anklageerhebung und die Telefonnummer der Behörde, ggf. mit Durchwahl der Geschäftsstelle:

Staatsanwaltschaft Berlin

233 Js 2345/19

**10548 Berlin, den 27. Februar 2020
Tel. 9014-0**

2. Adressat

Die in der Pflichtstation zu fertigenden Anklageschriften richten sich ausschließlich entweder „An das Amtsgericht Tiergarten“ oder „An das Landgericht Berlin“, wobei das Gericht in eine neue Zeile geschrieben wird.

Ist Adressat das Amtsgericht, so ist (zwingend) festzulegen, ob Anklage zum „Strafrichter“ / „Jugendrichter“ oder zum „Schöffengericht“ / „Jugendschöffengericht“ bzw. „erweiterten Schöffengericht“ erhoben wird. Die Anklagen an das Landgericht richten sich an die „große Strafkammer“ / „Jugendkammer“ bzw. an die gesetzlich normierte Spezialekammer, nämlich das „Schwurgericht“ (§ 74 Abs. 2 GVG), die „Wirtschaftsstrafkammer“ (§ 74c Abs. 1 GVG), die „Staatsschutzkammer“ (§ 74a Abs. 1 GVG) bzw. die Jugendschutzkammer (§ 74b GVG). Die Bezeichnung des zuständigen Richters / Gerichts steht hierbei in Parenthese. Auch insoweit ist eine neue Zeile zu verwenden, also etwa:

**An das
Amtsgericht Tiergarten
- Schöffengericht -**

Wer Adressat der Anklage ist, ergibt sich im Wesentlichen aus der Straferwartung, wie sie sich zum Zeitpunkt der Anklageerhebung darstellt; wegen der weiteren Einzelheiten vgl. GVG, JGG und RiStBV:

- der Strafrichter bei Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (einschließlich), § 25 GVG (Erwachsene)
- das Schöffengericht bei Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren (einschließlich), §§ 24, 28 GVG (Erwachsene); das Schöffengericht als erweitertes Schöffengericht, wenn neben der vorgenannten Straferwartung die Sache umfangreich zu werden scheint, § 29 Abs. 2 GVG, z.B. Betrug in 72 Fällen
- für Verbrechen, die zum Amtsgericht angeklagt werden, ist ausschließlich das Schöffengericht zuständig, vgl. die Formulierung in § 25 GVG „bei Vergehen“
- das Landgericht bei Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren, §§ 24, 74 GVG (Erwachsene);
- Ist zwar die Mindeststrafe des einschlägigen Delikts mehr als vier Jahre (z.B. §§ 249, 250 Abs. 2 StGB), jedoch eine geringere Strafe möglich (vgl. § 250 Abs. 3 StGB), wird Anklage zum Amtsgericht erhoben, wenn dessen Strafgewalt im konkreten Fall ausreichend ist. Eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren ist dann allerdings von vornherein ausgeschlossen, soweit nicht das Amtsgericht die Sache an das Landgericht verweist.

3. Überschrift

Im Falle von (Untersuchungs-) Haft eines oder mehrerer Beschuldiger stehen Hinweise hierauf in der Anklage oben rechts neben dem Adressaten (näheres unter 7.). Gleiches gilt bei Anklagen gegen Jugendliche oder Heranwachsende (zur Tatzeit).

Zentriert unter dem Adressaten und ggf. den Hinweisen auf Haft und Jugendliche bzw. Heranwachsende steht

Anklageschrift

Falls Anklage zum Schwurgericht erhoben wird, lautet die (einzige) Ausnahme für die Überschrift „Schwurgerichtsanklage“.

4. Personalien des Beschuldigten

Die Personalien sind möglichst genau zu bezeichnen. Sie lassen sich den Ermittlungsakten entnehmen, und zwar insbesondere dem der etwaigen Beschuldigtenvernehmung vorangestellten Personalienblatt und / oder dem Personalienbogen mit den Angaben gemäß dem polizeilichen Datensystem POLIKS. Bestehen hierbei Abweichungen in der Schreibweise o.ä., sollte zunächst auf das (von dem Beschuldigten unterschriebene) Personalienblatt zurückgegriffen werden, insbesondere, wenn sich aus diesem ergibt, dass amtliche Dokumente bei der Vernehmung vorlagen. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung aktuellen Daten.

Sind mehrere Beschuldigte anzuklagen, werden die Personalien und weiteren Angaben jeweils nacheinander aufgeführt, wobei eine Durchnummerierung (mit arabischen Zahlen) erfolgt und die etwaigen Hinweise neben dem Adressaten der Anklage (insbesondere zur Haft und zu Jugendlichen oder Heranwachsenden) auf jene Durchnummerierung Bezug nimmt, soweit nicht der Name des jeweiligen Beschuldigten genannt wird.

a) Berufsbezeichnung

Es ist üblich, mit der Berufsbezeichnung des Beschuldigten zu beginnen, jedoch nur dann, wenn es sich um eine derzeit ausgeübte Tätigkeit handelt, z.B. „Der Einzelhandelskaufmann...“. Inhaltsleere oder ggf. diskriminierend wirkende Bezeichnungen sollten nicht verwendet werden. Hingegen kann bei einem Arbeitslosen, der einen Beruf erlernt hat, beispielsweise die Formulierung „der zur Zeit erwerbslose Maurer“ oder „der gelernte Maurer“ verwendet werden. Ist ein Beruf nicht bekannt, wird sogleich mit dem Namen begonnen.

b) Namen

Zu nennen sind zunächst sämtliche Vornamen, der Rufname wird unterstrichen. In die gleiche Zeile gehört der vollständige Familienname sowie – falls vorhanden – der Geburtsname, z.B. Otto Erich Paul M ü l l e r, geb. Schulze. Auch Alias-Personalien werden angegeben, falls diese zur Identifizierung erforderlich sind.

c) Geburtsdatum und - ort

In die nächste Zeile gehören Geburtsdatum (Monatsnamen ausschreiben) und der Geburtsort, bei Orten außerhalb Deutschlands auch das Land, z.B. „geboren am 24. Juli 1989 in Berlin“.

d) Wohnort

Wiederum eine neue Zeile wird für den Wohnort des Beschuldigten verwendet, wobei die Anschrift Zustellungen, zunächst insbesondere die Zustellung der Anklageschrift, ermöglichen

muss. Daraus folgt, dass sich der Beschuldigte unter der benannten Anschrift tatsächlich aufhalten muss. Da formelle Zustellungen (ggf. im Wege der Rechtshilfe) auch im Ausland möglich sind, ist eine deutsche Anschrift nicht zwingend erforderlich.

Die Zeile wird gewöhnlich eingeleitet mit der Formulierung „wohnhaft in“, es folgen die Angaben von Stadt und Straße, also etwa „wohnhaft in 12345 Berlin, Ortstraße 67“.

Befindet sich der Beschuldigte in Haft und ist ein Wohnsitz bekannt, wird die Anschrift ergänzt um die Formulierung „zurzeit aufhältlich in der JVA ..., Buchnummer...“. Handelt es sich um einen Inhaftierten ohne bekannte Anschrift, wird in der Regel die Wendung „in Deutschland ohne festen Wohnsitz, zurzeit aufhältlich in der JVA...“ benutzt.

Hinweis: Gegen einen Beschuldigten ohne ladungsfähige Anschrift kann eine Anklage nicht erhoben werden.

e) Staatsangehörigkeit und Familienstand

Sodann folgen die Angabe zur Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, wobei im Falle ausländischer Staatsangehörigkeit die Beifügung eines Adjektivs zu bevorzugen ist („türkischer Staatsangehöriger“), sowie die Bezeichnung des Familienstandes, beides in einer Zeile, also etwa „Deutscher, verheiratet“.

Ist der Familienstand zur Zeit der Anklageerhebung nicht bekannt, wird dieser Zusatz weggelassen. Bei unbekannter Staatsangehörigkeit sollte dies demgegenüber vermerkt werden.

f) Vorstrafen

Die früher für Anklagen der Staatsanwaltschaft Berlin geltende Anweisung, bereits in den Personalien auf etwaige Vorstrafen des Beschuldigten hinzuweisen, und zwar durch den Hinweis „bestraft“ bzw. „nicht bestraft“, ist nicht mehr aktuell; zumindest sollten derartige Formulierungen keinesfalls in Examensklausuren aufgenommen werden.

In **Examens- und Übungsklausuren** dürfen im Falle der Anklageerhebung die Angaben zu den Personalien des Beschuldigten in der Regel auf den Vor- und Zunamen beschränkt werden. Achten Sie aber immer auf den konkreten Bearbeitervermerk.

5. Bei Jugendlichen: gesetzlicher Vertreter

Richtet sich die Anklage gegen einen – zum Zeitpunkt der Anklageerhebung – noch jugendlichen Angeklagten, werden nach der Angabe dessen Personalien der bzw. die Erziehungsberechtigten, ggf. ein anderer gesetzlicher Vertreter, mit Anschrift benannt, also etwa: „Gesetzliche Vertreter: Eltern Ruth und Karl Müller, Rathausstraße 10, 12345 Berlin“.

6. Registerauszug

In Parenthese folgt in einer neuen Zeile der Hinweis - Registerauszug anbei -. Sollte der Registerauszug noch nicht bei der Akte sein, sollte dessen Anforderung jedenfalls noch vor einer Anklageerhebung erfolgen; der BZR geht insoweit grundsätzlich auch sofort über digitale Datenübertragung bei der Staatsanwaltschaft ein.

7. Haft

Ist im Zusammenhang mit dem konkreten Ermittlungsverfahren ein Haftbefehl gegen einen Beschuldigten erlassen worden, wird dies in einem eigenständigen, in Parenthese gesetzten Abschnitt erwähnt.

Gleichzeitig ist bei Haft bereits oben rechts neben dem Adressaten der Anklage ein Hinweis hierauf erforderlich, der – im Falle andauernder Untersuchungshaft für das konkrete Verfahren – zugleich die Frist für die Haftprüfung durch das Kammergericht (vgl. §§ 121, 122 StPO) beinhalten muss.

Hinweis: Maßgeblich für die Fristberechnung gem. § 121 StPO ist der Tag des Erlasses des Haftbefehls, sofern dieser erst nach der Festnahme ergeht. Erfolgt die Festnahme allerdings aufgrund eines bereits zuvor beantragten und nunmehr vollstreckten Haftbefehls, richtet sich die Frist nach dem Tag der Festnahme. Der Tag, an dem die U-Haft beginnt, wird nicht mitgerechnet (str.). Unterbrechungen des Vollzugs des Haftbefehls zählen nicht mit (vgl. Meyer-Gößner/Schmitt, StPO, § 121 Rnr. 4).

Beispiel: Erfolgt die vorläufige Festnahme am 2.1. und ergeht der HB am 3.1. wäre die zu nennende Frist im Rubrum der 3.7.; erfolgte die Festnahme am 2.1. aufgrund eines bestehenden HB, der am 3.1. verkündet wird, ist die maßgebliche Frist der 2.7.

Befinden sich mehrere Beschuldigte in Haft, erfolgt für jeden Beschuldigten ein gesonderter Hinweis, soweit die Angaben nicht für alle Betroffenen gleichermaßen gelten.

Beispiel:

**An das
Amtsgericht Tiergarten
- Schöffengericht -**

**Haft!
Frist gem. §§ 121, 122 StPO
am 21. Oktober 2019**

Ist der Beschuldigte vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont, erfolgt auch hierauf bereits oben rechts ein Hinweis, also

Haftverschonung!

a) andauernde Untersuchungshaft

Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, erfolgt zunächst die Angabe des Tages der vorläufigen Festnahme. Da diese in der Regel von der Polizei vorgenommen wird, ist in den Akten nach der sog. „Einlieferungsanzeige“ zu suchen, wo der Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme genau angegeben ist. Sodann ist - unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens - der Zeitpunkt der Haftbefehlsverkündung durch das Gericht festzuhalten und schließlich der weitere Verbleib des Beschuldigten, in der Regel (nämlich bei männlichen Erwachsenen) seine Überstellung in die JVA Moabit, also etwa

**- in dieser Sache vorläufig festgenommen am
20. April 2019 und aufgrund des Haftbefehls
des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. April
2019 – 380 Gs 1234/19 – seitdem in Unter-
suchungshaft in der JVA Moabit, Buchnr.
967/19/8 -**

Hinweis: Wird der Beschuldigte zwar dem Haftrichter vorgeführt, ergeht jedoch – selbst bei Haftantrag des Staatsanwalts – kein Haftbefehl oder wird ein erlassener Haftbefehl später aufgehoben, erfolgen auch keine Angaben zur Haft.

b) Haftverschonung

Erfolgt zwar eine Haftbefehlsverkündung, wird der Beschuldigte jedoch sogleich oder auch zu einem späteren Zeitpunkt vom (weiteren) Vollzug der Untersuchungshaft verschont, sind die Angaben hierzu in der Anklageschrift ebenfalls zwingend erforderlich. Gewährt der Richter Haftverschonung erst nach der Inhaftierung, sind ebenfalls Angaben zur Dauer der (bisherigen) Untersuchungshaft zu machen, wobei entsprechend den Ausführungen zu a) zu verfahren ist. Wird der Haftverschonungsbeschluss zu einem späteren Zeitpunkt unter Invollzugsetzung des (ursprünglichen) Haftbefehls aufgehoben, ist dies ebenfalls aufzuführen. Dies hat zur Folge, dass ggf. die Angaben zu den Haftverhältnissen sehr umfangreich werden können. Sind mehrere Beschuldigte inhaftiert bzw. haftverschont, ist hinsichtlich jedes Inhaftierten eine Darstellung der Haftverhältnisse erforderlich.

Beispiel:

- **in dieser Sache vorläufig festgenommen am 20. April 2019 und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. April 2019 – 380 Gs 1234/19 – zunächst seit jenem Tage in Untersuchungshaft in der JVA Moabit bis zum 30. Mai 2019, sodann durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 30. Mai 2019 - 350 Gs 2345/19 – vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont und nach Aufhebung dieses Beschlusses durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 26. Juni 2019 – 350 Gs 2678/19 – nach erneuter Festnahme am 12. August 2019 seitdem wieder in Untersuchungshaft in der JVA Moabit, Buchnr. 2210/19/3 -**

Die konkreten Formulierungen zu den Haftverhältnissen weichen in der Praxis teilweise voneinander ab, sodass insofern sprachlicher Gestaltungsspielraum besteht. Hierbei sollte allerdings beachtet werden, dass es – auch wenn das Ergebnis befremdlich klingen mag – üblich ist, mit nur einem Satz auszukommen. In diesem Satz sollten sämtliche Angaben zu den Haftverhältnissen enthalten sein.

c) Haft in anderer Sache

Befindet sich der Beschuldigte für ein anderes Verfahren in Untersuchungs- oder Strafhaft, so kann hierauf in der Kopfzeile durch die Formulierung „Haft i. a. S.!“ hingewiesen werden. Dies bezweckt, dem Gericht von vornherein zu verdeutlichen, dass die Sache ggf. eilbedürftig ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn es sich um einen Beschuldigten handelt, der nur aufgrund seiner Haft eine ladungsfähige Anschrift hat, die mit seiner Haftentlassung entfällt. Diese ist dann – einschließlich der Gefangenenbuch-Nr. – in die Angaben zum „Wohnort“ aufzunehmen.

8. Verteidigungsverhältnisse

Hat der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Anklageerhebung einen Verteidiger, wird dies in der nächsten Zeile unter Angabe dessen Namen und der Kanzleianschrift vermerkt: „Verteidiger: Rechtsanwalt ...“.

Maßgeblich hierfür ist im Falle der Wahlverteidigung grundsätzlich die schriftliche Vollmacht des Beschuldigten, deren Blattzahl links neben den Verteidigungsverhältnissen anzugeben ist; falls keine schriftliche Vollmacht vorliegt, reicht als Nachweis in der Regel auch der Schriftsatz aus, mit dem der Verteidiger seine Verteidigung anzeigt. Bezieht sich die Vollmacht auf mehrere Rechtsanwälte, so sind diese alle zu bezeichnen. Hinweise darauf, ob es sich um einen Wahlverteidiger oder einen Pflichtverteidiger handelt, erfolgen nicht. Die Zahl der Verteidiger darf drei nicht übersteigen (vgl. § 137 Abs. 1 S. 2 StPO).

Ist bereits im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger bestellt worden, befindet sich in den Akten der entsprechende Gerichtsbeschluss, auf dessen Blattzahl dann hinzuweisen ist. Hinsichtlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers sind die Neuregelungen unter anderem des § 141 StPO im „Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur notwendigen Verteidigung“ vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, 2128) sowie die Änderungen im Jugendstrafrecht (vgl. unter anderem § 68a JGG) im „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2146) zu beachten.

II. ÜBERLEITUNG

Nach der Einleitung folgt die Überleitung zum sog. abstrakten Anklagesatz, und zwar durch die Formulierung „wird angeklagt“ sowie die Angaben zum Tatort und der Tatzeit. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden, wird dieser Hinweis in eine neue Zeile nach der Wendung „wird angeklagt“ eingefügt; soweit der Beschuldigte aufgrund des Zeitablaufs mittlerweile älter als 18 bzw. 21 Jahre ist, erfolgt eine Ergänzung um die Worte „zur Tatzeit“ (also z.B.: als Jugendlicher zur Tatzeit). Für jede Angabe wird eine neue Zeile benutzt, also etwa

wird angeklagt,

als Jugendlicher mit Verantwortungsreife

in Berlin

am 19. Februar 2020

Sind mehrere Tatorte gegeben, werden diese nur komplett aufgezählt, soweit die Auflistung hierbei noch übersichtlich bleibt; mehr als drei Orte sollten nicht namentlich benannt werden. In diesem Fall bietet sich die Formulierung „in Berlin und anderenorts“ an, die auch gewählt werden kann, wenn bis auf einen Ort keine Klarheit besteht, wo die Tat verwirklicht wurde, was etwa bei einem Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz durch illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet der Fall sein kann. Die Bezeichnung des Tatorts erfolgt in der Regel durch den Städtenamen; für Berlin kann sie ggf. durch Beifügung des Bezirkes oder Ortsteils (z.B. Berlin-Neukölln) konkretisiert werden.

Auch hinsichtlich der Tatzeiten ist eine Einschränkung geboten, sobald zu viele Einzeldaten zu nennen wären. Sind mehr als zwei Tattage Gegenstand der Anklage, sollte hierfür die gesamte Zeitspanne angegeben werden, also etwa „zwischen dem 29. Januar 2018 und dem 3. Dezember 2019“.

III. ABSTRAKTER ANKLAGESATZ

Nach der Überleitung folgt der sog. abstrakte Anklagesatz, in dem der Gesetzestext der verletzten Strafvorschrift(en) wörtlich wiedergegeben wird. Hierbei sind lediglich die Teile der Normen zu zitieren, die im konkreten Fall einschlägig sind, bei einer Urkundenfälschung also z.B.

zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde gebraucht zu haben.

Der Gesetzeswortlaut sollte angepasst werden, sofern dies der konkrete Tatvorwurf erfordert, aus einem „oder“ kann also ein „und“, aus „einer anderen Person“ können „andere Personen“ werden etc. Allerdings darf hierbei ohne ersichtlichen Grund keine Umstellung von einzelnen Worten oder Satzteilen des Gesetzestextes erfolgen. Für das sprachliche Verständnis erforderliche Abwandlungen sind restriktiv zu handhaben (bei einer Anklage von § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB könnte also etwa formuliert werden: „...einen dem Hindernisbereiten ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vorgenommen zu haben und dadurch...“).

Der abstrakte Anklagesatz muss erkennen lassen, welche Delikte in welcher Beteiligungsform dem (jeweiligen) Beschuldigten zur Last gelegt werden, einschließlich der Konkurrenzverhältnisse. Dies kann – bei mehreren Taten und / oder Beschuldigten – mitunter sehr kompliziert werden.

In welcher Form (insbesondere komplizierte) abstrakte Anklagesätze aufzubauen sind, kann allgemeingültig nicht gesagt werden. In jedem Fall ist jedoch auf die Verständlichkeit zu achten, der in einem gewissen Maße durch Komprimierung Rechnung getragen werden kann, etwa durch das Zusammenfassen mehrerer gleichartiger Delikte, beispielsweise durch die Formulierung „in drei Fällen ...“. Zudem sollte bei umfangreichen Anklagesätzen mit römischen und arabischen Ziffern sowie ggf. mit Kleinbuchstaben für Übersichtlichkeit gesorgt werden. Wichtig ist, dass für jeden einzelnen Beschuldigten die Gesamtzahl der angeklagten Taten (in Form von selbstständigen Handlungen) benannt wird bzw. eindeutig erkennbar ist, was auch dann beachtet werden muss, wenn nur ein Beschuldiger anzuklagen ist.

Werden mehrere Beschuldigte in unterschiedlicher Tatbeteiligung angeklagt, kann gut mit römischen Zahlen für jeden Beschuldigten gearbeitet werden, bei gleichartiger Tatbegehung auch unter Erfassung mehrerer Personen unter derselben römischen Ziffer (vgl. das Beispiel unten). Hierbei sollten die Beschuldigten auf jeden Fall namentlich benannt werden.

Unmittelbar danach bietet sich, ggf. in einer gesonderten Zeile, der Hinweis auf die Tatbeteiligung (bei Mittäterschaft) an. Auch insoweit sollten die Namen der Mittäter bezeichnet werden, selbst wenn diese im konkreten Verfahren nicht angeklagt sind, etwa durch die Formulierung „gemeinschaftlich handelnd mit dem gesondert verfolgten Müller“ oder „... mit einem unbekannten Mittäter“.

Die einzelnen Tatbestände werden i.d.R. mit arabischen Ziffern bezeichnet. In jedem Fall muss jedoch erkennbar sein, wie viele (selbstständige) Handlungen insgesamt vorliegen bzw. wie sich die Gesamtzahl der ggf. zu Anfang zahlenmäßig bezeichneten Taten konkret berechnet.

Darzustellen sind auch in vollem Umfang die tateinheitlich verwirklichten Delikte, soweit diese zur Anklage gelangen. Der Hinweis hierauf erfolgt beispielsweise durch die Formulierung „und

hierbei zugleich“. Entscheidend ist jedoch auch hier weniger die konkrete Wortwahl, die Geschmackssache ist, als vielmehr die unmissverständliche Verdeutlichung, dass Tateinheit vorliegt.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Delikten mit Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen (vgl. insbes. §§ 315 ff. StGB) die jeweilige Begehungsform genannt werden muss: immer, wenn auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht ist, hat ein entsprechender Hinweis im abstrakten Anklagesatz zu folgen (also etwa: „...vorsätzlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl...“ im Falle des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG). Ebenso muss auf die Fälle der versuchten Tat (selbstverständlich nur bei deren Strafbarkeit) hingewiesen werden, wofür sich die dem übrigen Gesetzestext vorangestellte Formulierung „versucht zu haben, ...“ empfiehlt.

Im Gegensatz zum Strafbefehl, bei dem aufgrund seines Urteilscharakters bei Eintritt der Rechtskraft mehr Normen als in die auf vorläufiger Einschätzung beruhende Anklage aufzunehmen sind, dürfen im abstrakten Anklagesatz keine Angaben zur erheblich verminderten Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB erfolgen, da für die entsprechende Beurteilung grundsätzlich die Beweisaufnahme unabdingbar ist.

Ein Beispiel für einen abstrakten Anklagesatz:

der Angeschuldigte Müller durch insgesamt fünf selbstständige Handlungen,
der Angeschuldigte Meyer durch drei selbstständige Handlungen,
der Angeschuldigte Schulz durch zwölf selbstständige Handlungen

I. die Angeschuldigten Müller und Meyer

gemeinschaftlich handelnd

in drei Fällen (Fall 1, 3 und 6)

a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten

und dabei in zwei Fällen zugleich (Fall 3 und 6)

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde gebraucht zu haben

II. der Angeschuldigte Müller

in zwei weiteren Fällen (Fall 2 und 7)

eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben,

und hierbei in einem Fall (Fall 7)

die Körperverletzung mittels einer Waffe und einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen zu haben

III. der Angeschuldigte Schulz

in zwei Fällen (Fall 3 und 6)

vorsätzlich anderen zu deren vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten, nämlich der Taten zu I.) a), Hilfe geleistet zu haben

sowie in zehn Fällen (Fall 4, 5, 8 bis 15)

fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen.

Soweit in vorgenanntem Beispiel auf einzelne „Fälle“ hingewiesen wird, ist dies der Bezug auf die Taten i.S.d. nachfolgenden konkreten Anklagesatzes. Sollten zur Gliederung des abstrakten Anklagesatzes (arabische) Ziffern gewählt werden, brauchen diese nicht zwingend zahlenmäßig mit der Anzahl der Tatkomplexe bzw. deren Reihenfolge einherzugehen.

Wie bereits oben ausgeführt, weichen die in der Praxis benutzten Formulierungen zu Aufbau und Darstellung des (insbesondere umfangreichen) abstrakten Anklagesatzes teilweise erheblich voneinander ab, sodass man sich in Zweifelsfällen am besten an den „Vorlieben“ des Ausbilders orientieren sollte. In jedem Fall muss jedoch der abstrakte Anklagesatz in vollem Umfang mit den angeklagten Handlungen sowie den später in der §§-Kette aufgelisteten Normen übereinstimmen und eine klare Zuordnung zum konkreten Anklagesatz ermöglichen. Was bereits zuvor im Rahmen der Konkurrenzen, insbesondere bei Konsumtion und Subsidiarität, wegfällt, gehört nicht in den abstrakten Anklagesatz (und auch nicht in die §§-Kette).

IV. KONKRETER ANKLAGESATZ

Der sog. konkrete Anklagesatz ist mit einem Standardsatz einzuleiten, auf den in keinem Fall verzichtet werden sollte, nämlich mit der Formulierung:

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Zwar ist der Beschuldigte - formal gesehen - zum Zeitpunkt der Formulierung der Anklageschrift noch kein „Angeschuldigter“ (vgl. die Legaldefinition in § 157 StPO), da die öffentliche Klage erst durch Einreichung der Anklageschrift an das Gericht mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen, erhoben wird. Jedoch wird, gewissermaßen in Vorwegnahme für den Empfänger, bereits die Bezeichnung für den Beschuldigten gewählt, die dieser ab Übersendung der Anklage zunächst trägt. Er ist daher im gesamten konkreten Anklagesatz auch als „Angeschuldigter“ zu bezeichnen. Gibt es mehrere Beschuldigte, so sollten diese auch im konkreten Anklagesatz jeweils unter Beifügung ihres Namens (und nicht durch „Nummern“) bezeichnet werden.

Im konkreten Anklagesatz wird der Tatvorwurf, wie er sich aus dem abstrakten Anklagesatz ergibt, in Form eines Lebenssachverhaltes dargestellt. Er beinhaltet dasjenige tatsächliche Geschehen, das sich – nach vorläufiger Bewertung – unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhaltes ereignet hat, soweit sich hieraus die objektiven und subjektiven Merkmale für den Tatvorwurf ergeben. Die strikt und konsequent einzuhaltende Zeitform ist das Imperfekt.

Wie beim Abfassen des abstrakten Anklagesatzes, ist auch im konkreten Anklagesatz auf eine verständliche Darstellungsweise zu achten. Der Beschuldigte soll – auch als juristischer Laie – in der Lage sein, beim Lesen der Anklageschrift zu erkennen, welches konkrete Verhalten und ggf. welche seiner Absichten zu der Anklage geführt haben. Zu bevorzugen ist die Darstellung des Geschehens im Aktiv.

Wesentlich für den konkreten Anklagesatz ist im Hinblick auf § 200 Abs. 1 StPO eine möglichst genaue Bezeichnung von Tatort, Tatzeit und dem vorgeworfenen Verhalten, die keinerlei Zweifel offenlässt. Ansonsten besteht die Gefahr des Strafklageverbrauchs oder einer Verfahrenseinstellung wegen des Verfahrenshindernisses einer unwirksamen Anklage (§ 260 Abs. 3 StPO), der unbedingt von vornherein zu begegnen ist. Damit nichts vergessen wird, sollten die wesentlichen Angaben möglichst bereits in den ersten Satz aufgenommen werden: wer, wann, wo, (und ggf. auch schon) was?

Zu beachten ist zum einen, dass der konkrete Anklagesatz mit dem abstrakten Anklagesatz sowie der §§-Kette in vollem Umfang korrespondieren muss. Zum anderen dürfen nur solche Umstände benannt werden, die auch durch die nachfolgend angegebenen Beweismittel beweisbar sind bzw. vom Anklageverfasser als in der Hauptverhandlung nachweisbar angesehen werden. Im Übrigen sollten sämtliche Ausführungen kurz, präzise und sachlich sein. Was nicht zwingend für die Tatbeschreibung im Sinne der angeklagten Strafvorschriften bzw. die Individualisierung benötigt wird, gehört nicht in den konkreten Anklagesatz (z.B. die Farbe des gestohlenen Pkw).

Bei der Darstellung des konkreten Anklagesatzes ist größtmögliche Sorgfalt aufzuwenden, da etwaige Unklarheiten oder Auslassungen in der Hauptverhandlung kaum zu „heilen“ sind und den Beschuldigten ggf. unnötig begünstigen.

Auch wenn es von der Systematik her streng genommen nicht in den konkreten Anklagesatz gehört, werden dort auch Angaben über Rechtsfolgen aufgenommen, welche der Allgemeine Teil des StGB in bestimmten Fällen ausweist. Namentlich betrifft dies insbesondere Hinweise auf die Maßregeln der Besserung und Sicherung (insbesondere relevant für die Fälle des Entziehens einer Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB) sowie der gesetzlich vorgesehenen Einziehungsvorschriften (§§ 73 ff. StGB). Dies hat den Zweck, den Beschuldigten bereits mit der Anklageschrift darauf hinzuweisen, dass ihn (abgesehen von der Strafe im eigentlichen Sinne) auch noch weitere Sanktionen drohen, die der Gesetzgeber als Folgen bestimmter Tatumstände vorgesehen hat.

Insoweit sollte ganz am Ende des konkreten Anklagesatzes – unmittelbar vor der Liste der angewandten Vorschriften – für eine zu erwartende Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB (und die daraus resultierende Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 69a StGB, auf welche allerdings lediglich in der Liste der angewandten Vorschriften hingewiesen wird) noch folgender Hinweis angebracht werden:

„Der Angeschuldigte ist hiernach als ungeeignet für das Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.“

Entsprechendes ist für die Einziehung von Taterträgen i.S.d. §§ 73-73e StGB von erheblicher praktischer Relevanz, etwa in Fällen des Diebstahls oder Betruges, wo – je nach Fallkonstellation – etwa folgende Formulierung gewählt werden sollte:

„Der Angeschuldigte hat durch die ihm zur Last gelegten Taten einen Betrag in Höhe von insgesamt 2450,- Euro erlangt. In Höhe dieses Betrages ist die Einziehung des Wertes des Erlangten anzuordnen.“

bzw.

„Der Angeschuldigte hat durch die ihm zur Last gelegte Tat eine Uhr der Marke Rolex im Wert von 11.250,- Euro erlangt. In Höhe dieses Betrages ist die Einziehung des Wertes des Erlangten anzuordnen.“

Oder im Falle der Einziehung von Gegenständen als Tatmittel gem. § 74 StGB:

„Das bei dem Angeschuldigten sichergestellte Messer unterliegt der Einziehung.“

bzw. – etwa im Fall der Beschlagnahme von Erlösen aus illegalen Drogenverkäufen – als Erlangtes i.S.d. § 73 StGB:

„Der bei dem Angeschuldigten beschlagnahmte Geldbetrag in Höhe von 270,- Euro unterliegt der Einziehung.“

Zu beachten ist, dass in den vorgenannten Fällen die entsprechenden Normen aus dem Allgemeinen Teil des StGB vollständig in die Liste der angewandten Vorschriften aufgenommen werden (im Falle von § 73 StGB ggf. auch §§ 73c, 73d StGB).

V. LISTE DER ANGEWANDTEN VORSCHRIFTEN

Nach dem konkreten Anklagesatz werden in der sog. §§-Kette sämtliche Normen aufgeführt, aus denen sich die Strafbarkeit des Beschuldigten sowie die etwaigen Nebenfolgen ergeben. Hinsichtlich der Frage, was in die §§-Kette aufzunehmen ist, sollte man sich daher vergegenwärtigen, dass ein wesentlicher Zweck der Auflistung darin besteht, dem Beschuldigten mitzuteilen, was für Folgen eine Verurteilung haben kann, falls sich der Anklagevorwurf bestätigt. Der Beschuldigte soll also in die Lage versetzt werden, durch Nachlesen der zitierten Vorschriften nicht nur zu erkennen, welches Strafmaß ihm droht, sondern auch, dass ihm beispielsweise als „Nebenfolge“ die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erteilt, das von ihm zur Tatbegehung benutzte Kraftfahrzeug als Tatwerkzeug entschädigungslos eingezogen werden oder die Einziehung des Wertes des Tatertrages erfolgen kann. Auch auf solche (möglichen) Folgen einer Verurteilung muss er sich einrichten und hieran ggf. seine Verteidigung orientieren können.

Die Auflistung wird mit dem Hinweis begonnen, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen (bzw. beides) handelt. Bei den Vorschriften sollten nicht nur die Paragraphen als solche, sondern auch diejenigen Absätze, Sätze und ggf. Nummern von ihnen bezeichnet werden, aus denen sich der Vorwurf und dessen Folgen ergeben. Resultiert die Strafbarkeit aus verschiedenen Gesetzen, werden diese in jeweils einer neuen Zeile aufgeführt, wobei jedoch immer mit den Normen aus dem StGB begonnen werden sollte, also etwa:

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 1, 249, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 69, 69a, 73, 73c, 74 StGB § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 StVG

Hinsichtlich der Reihenfolge der Auflistung der Vorschriften gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Zu bevorzugen ist m.E. diejenige Variante, bei der mit dem Besonderen Teil des StGB in aufsteigender numerischer Reihenfolge begonnen wird und anschließend die Vorschriften des Allgemeinen Teils in gleicher Weise folgen. Dies hat den Vorteil, dass Vorschriften, die sich aufeinander beziehen, in einer logisch nachvollziehbaren Weise aufgelistet sind, was insbesondere bei Antragsdelikten oder Qualifikationen augenfällig ist (z.B. §§ 303, 303c; §§ 242, 248a StGB). Gibt es keine Konkurrenzverhältnisse, wird § 52 StGB nicht zitiert; ansonsten sind immer auch die Konkurrenz-Vorschriften (§ 52 und/oder § 53 StGB) aufzuführen. Egal für welche Möglichkeit der Reihenfolge man sich entscheidet, sollte allerdings immer eine innerhalb der §§-Kette nachvollziehbare Logik erkennbar sein, der es widerspräche, die Vorschriften etwa an der Abfolge der Taten orientiert aufzulisten.

Unabhängig von der Zahl der Tatkomplexe sowie der Zahl der Beschuldigten wird jeweils nur eine §§-Kette notiert. Eine Ausnahme bei mehreren Beschuldigten mag allenfalls dann gelten, wenn einer von ihnen einen erheblich geringeren Anteil an Gesetzesverstößen aufweist.

Erfolgt Anklageerhebung gegen einen (zur Tatzeit) Jugendlichen oder Heranwachsenden, endet die §§-Kette mit den §§ 1, 3 JGG bzw. §§ 1, 105 ff. JGG.

Zu beachten ist, dass auch die Vorschriften zu den Strafanträgen bzw. deren Ersetzung durch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu zitieren sind, falls es sich um Antragsdelikte handelt. Dies erfolgt zum einen durch die Benennung des einschlägigen Paragraphen des Besonderen Teils, zum anderen durch Zitieren der Strafantragsvorschriften im Allgemeinen Teil (sofern Strafantrag gestellt ist), z.B. „Vergehen, strafbar nach §§ 223 Abs. 1, 230, 77, 77b StGB“.

Wie bereits oben erwähnt, werden die Vorschriften zur verminderten Schuldfähigkeit nicht zitiert. Steht indes bereits bei Anklageerhebung fest, dass der Beschuldigte im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat und deshalb allein ein Vollrausch gemäß § 323a StGB in Betracht kommt, wird dieser auch angeklagt und insoweit allein die entsprechende Strafvorschrift zitiert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 3,0 o/oo nicht zwangsläufig zur Schuldunfähigkeit führt; im Zweifelsfall sollte deshalb immer die „normale“ Anklageform gewählt werden, die in der Hauptverhandlung mittels rechtlichen Hinweises problemlos auf Vollrausch umgestellt werden kann.

Bei anderen Gesetzen als dem StGB ist darauf zu achten, dass diejenigen Vorschriften zitiert werden, die zum Verständnis des einschlägigen Tatbestandes unabdingbar sind, d.h. in denen die Merkmale der einschlägigen Vorschrift erläutert sind. Dies ist beispielsweise im Waffengesetz oder dem Aufenthaltsgesetz relevant, wo teilweise ausdrücklich auf andere Paragraphen Bezug genommen wird, die dann ebenfalls zitiert werden sollten.

Unter der Liste der angewandten Vorschriften wird bei Antragsdelikten – auch falls diese in Tateinheit mit Offizialdelikten begangen wurden – die Stellung des Strafantrags ausdrücklich aufgeführt, in der Regel durch die Formulierung

Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.

Erfolgt die Anklageerhebung bei (relativen) Antragsdelikten allein aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, würde auch hierauf an gleicher Stelle entsprechend hingewiesen werden.

VI. DIE BEWEISMITTEL

Die Beweismittel werden immer nach der §§-Kette und den ggf. unmittelbar nachfolgenden Hinweisen (vgl. oben zu V. und unten zu VII.) aufgeführt. Sie sind für jede Anklage zwingend. Aufzunehmen ist alles, was zum Zeitpunkt der Anklageerhebung erforderlich erscheint, um den Tatnachweis führen zu können. Dabei sollen nicht nur belastende Beweismittel aufgelistet werden, sondern auch entlastende, damit sich das Gericht einen umfassenden Überblick über die Beweissituation verschaffen kann (wobei zwangsläufig aus Sicht der Anklagebehörde die entlastenden Momente als widerlegbar erscheinen).

Inwieweit die aufgeführten Beweismittel tatsächlich im Prozess Verwendung finden, obliegt zwar dem Gericht. Allerdings ist es gerade in umfangreichen Verfahren unabdingbar, die Beweismittel sorgfältig auszuwählen, um insoweit Sorge dafür zu tragen, dass bei der Hauptverhandlung alles berücksichtigt werden kann, was zur Aufklärung des angeklagten Sachverhaltes beiträgt. Hierzu zählt in gleicher Weise die Vernachlässigung solcher „Beweismittel“, die ohne Relevanz sind, z.B. Zeugen, die zum Tatgeschehen bzw. den Tatumständen keinerlei Angaben machen können, was sich häufig erst aus deren Aussage im Ermittlungsverfahren ergibt. Handelt es sich insoweit allerdings um Beweismittel, die der Beschuldigte ausdrücklich benannt hat, sollten auch diese Beweismittel angegeben werden.

Die Beweismittel werden nacheinander mit römischen Zahlen bezeichnet, die Einleitung erfolgt mit dem Wort

Beweismittel:

Die zwingend erforderlichen Blattangaben an der Seite sollten sich jeweils auf die kompletten Fundstellen beziehen, bei Zeugen, die mehrere Vernehmungen hatten, also auf sämtliche Hinweise zu dem, was sie einst in der Sache ausgesagt haben, unabhängig davon, ob hierbei Widersprüche auftreten.

Bei Auflistung der Beweismittel erfolgt grundsätzlich keine Unterteilung in Tatkomplexe. Eine Ausnahme hiervon sollte zwecks Unterstützung für die Vorbereitung der Hauptverhandlung allerdings bei sehr umfangreichen Beweismitteln im Falle zahlreicher Tatkomplexe gemacht werden.

An erster Stelle stehen immer die Angaben (d.h. die Einlassung) des Beschuldigten, vorausgesetzt, dass sich dieser während des Ermittlungsverfahrens in seiner prozessualen Funktion als Beschuldigter mündlich oder schriftlich geäußert hat. Soweit der Beschuldigte im Rahmen seiner verantwortlichen Vernehmung von dem Recht Gebrauch macht, sich nicht zum Tatvorwurf zu äußern, und gegenüber der Polizei nur seine Personalien angibt, sollte dies etwa folgendermaßen angeführt werden:

I. Angaben des Angeschuldigten (nur zur Person)

Soweit eine sog. „geständige Einlassung“ des Beschuldigten vorliegt, könnte zwar auf weitere Beweismittel verzichtet werden, wenn allein durch das zu erwartende (glaubhafte) Geständnis

vor Gericht eine Überführung zu erwarten ist. Allerdings werden auch in einem solchen Fall die weiteren Beweismittel regelmäßig angegeben, zumal nicht zu verhindern ist, dass ein zunächst geständiger Beschuldigter später eine andere Verteidigungsstrategie wählt und der Prozess ohne die Verfügbarkeit weiterer Beweismittel zunächst „platzen“ würde. Hat der Beschuldigte auf das (zwingend erforderliche) Angebot des rechtlichen Gehörs überhaupt nicht reagiert, wird sogleich zu dem nächsten Beweismittel übergegangen.

An zweiter Stelle folgen diejenigen Beweismittel, die fast immer vorhanden sind, nämlich

II. Zeugen:

Hinsichtlich der Zeugen ist nicht deren vollständige ladungsfähige (Privat-) Anschrift zu benennen, sondern die Angaben sind auf Namen und Vornamen des Zeugen sowie dessen Wohnort (z.B.: „Berlin“) zu beschränken.

Soweit Zeugen in ihrer Eigenschaft als Amtsträger Kenntnis vom Sachverhalt erlangt haben – insbesondere Polizeibeamten, aber auch Mitarbeiter von Bezirksamtern, dem JobCenter, dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) o.ä. –, wird neben dem Namen des Zeugen zugleich dessen Dienststelle angegeben.

Stehen mehrere Zeugen für einen Lebenssachverhalt zur Verfügung, den alle in übereinstimmender Weise erlebt haben, kann ggf. eine Beschränkung auf die wesentlichen Zeugen erfolgen; im Zweifelsfall sollten jedoch eher mehr als weniger Zeugen benannt werden, zumal sich oftmals erst aus verschiedenen Darstellungen eines identischen Lebenssachverhaltes ein aussagekräftiges Bild von dem tatsächlichen Geschehen ergibt. Allerdings obliegt es der richterlichen Entscheidung, welche Zeugen geladen werden, sodass die Auflistung eine gewissermaßen vorschlagende Bedeutung hat.

Die einzelnen Zeugen werden nacheinander unter Verwendung arabischer Zahlen aufgelistet, und zwar vorzugsweise in der Reihenfolge, wie sie im Prozess benötigt werden. Ein Hinweis darauf, zu welcher Tat der Zeuge Angaben machen kann, erfolgt in der Regel nicht, dieser sollte aber bei sehr umfangreichen und unübersichtlichen Verfahren gegeben werden.

Auch eine Ladung von im Ausland lebenden Zeugen ist möglich. Da diese aber in der Regel nur im Wege der mitunter langwierigen Rechtshilfe erfolgen kann, sollten solche Zeugen nur dann benannt werden, wenn sie für die Hauptverhandlung unverzichtbar sind.

Sofern es sich bei Zeugen um sog. sachverständige Zeugen handelt, werden diese als Zeugen, und nicht als Sachverständige benannt.

Ist für die Hauptverhandlung ein Sachverständigengutachten erforderlich und liegen bereits Äußerungen dieses Sachverständigen im Ermittlungsverfahren vor, folgt als nächstes Beweismittel

III. Sachverständige:

Zu beachten ist hierbei zunächst, dass zwar in den Akten oftmals Sachverständige angegeben sind. Deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist jedoch wegen der Möglichkeit zur Verlesung von Urkunden gemäß § 256 StPO unter Umständen entbehrlich, sodass die Verfasser der Gutachten in solchen Fällen weder als Sachverständige noch als Zeugen benannt werden. Beispiele hierfür sind etwa die Verfasser von Feststellungen zur Blutalkoholkonzentration oder eines waffenrechtlichen Gutachtens. Handelt es sich bei den Gutachten demgegenüber um me-

dizinische Ausführungen, die sich detailliert mit der Person des Beschuldigten auseinandersetzen, wird der Gutachter als Sachverständiger benannt, insbesondere wenn das Gutachten aufgrund des anhängigen Verfahrens veranlasst wurde.

Soweit in Fällen mutmaßlicher Schuldunfähigkeit bzw. erheblich verminderter Schuldfähigkeit gem. §§ 20, 21 StGB ein medizinischer Sachverständiger für die Hauptverhandlung benötigt wird, erfolgt eine Benennung in der Anklageschrift nur, falls dieser bereits vor Anklageerhebung, in der Regel durch ein psychologisches Gutachten, tätig geworden ist.

IV. Urkunden:

Als nächstes Beweismittel folgen – selbstverständlich nur, soweit vorhanden – die Urkunden. Auch hier erfolgt eine Auflistung mit arabischen Zahlen, wobei die Relevanz einer Urkunde im Strafverfahren aus ihrer Verlesbarkeit resultiert. Unter Urkunden fallen nicht nur solche im klassischen Sinne, wie etwa ein Reisepass oder ein Vertrag, sondern auch die oben unter III. genannten Gutachten, soweit diese verlesbar sind. Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Urkunden im Original vorliegen; in einem solchen Fall bietet es sich jedoch an, durch einen entsprechenden Zusatz bei dem Beweismittel – (in Kopie) – darauf hinzuweisen. Weitere Urkunden sind beispielsweise auch Gerichtsurteile oder Schriftstücke. Bei Letzteren ist zu beachten, dass diese unter Umständen nicht als „Urkunde“ relevant sind, sondern sich aus ihnen nur der Hinweis auf ein vorrangiges Beweismittel ergibt, so etwa das Schreiben eines Zeugen an die Polizei, der dann – anstatt des Schriftstücks – als Zeuge aufgeführt würde. Hinsichtlich der Frage nach der Verlesbarkeit von Schriftstücken, bei denen es sich nicht um „Urkunden“ im strafprozessualen Sinne handelt, ist § 256 StPO zu beachten. Liegt ein Blutalkoholprotokoll vor, so ist bei den Beweismitteln nicht nur dieses, sondern immer auch der ärztliche Bericht zur Blutentnahme unter den Urkunden aufzulisten.

Bei Bezeichnung der Urkunden können ggf. auch schlagwortartige Zusätze zum Inhalt der Urkunde gemacht werden, insbesondere bei kurzen Anklagen, um die Relevanz der Urkunde auf einen Blick erkennen zu können, z.B.

- 1. Reisepass Nr. 123456789 des Angeschuldigten (in Kopie)**
- 2. ein Kontoauszug für das Konto Nr. 123456 bei der A-Bank vom 03.04.2019 (Kontostand: 4.345,00 Euro)**
- 3. BAK-Gutachten des LKA KTI, Nr. 245/17 vom 02.05.2019 (BAK am 30.04.2019 um 23:55 Uhr: 2,74 o/oo)**
- 4. ärztlicher Bericht zur Blutentnahme vom 30.04.2019**

Nach den Urkunden folgen als weitere Beweismittel

V. Augenscheinsobjekte:

Darunter sind solche Beweismittel zu verstehen, die entweder in den Akten eingesehen werden können, etwa Lichtbilder oder Skizzen, oder deren Asservierung für das Verfahren erfolgt ist und die – nach vom Gericht veranlasster Herbeischaffung aus der Asservatenkammer – in Augenschein genommen werden können. Hierzu müssen die Sachen allerdings auch tatsächlich verfügbar sein.

Unter die Augenscheinsobjekte fallen auch Tatwerkzeuge, die gleichermaßen als

VI. Überführungsstücke:

bezeichnet werden können, z.B.

1. ein Schraubendreher

2. ein Navigationsgerät Marke ABC, Geräte-Nr. 7654321

Zuletzt folgen

VII. Beiakten bzw. Beistücke:

wobei als Beiakten nur Akten der Staatsanwaltschaft oder Gerichtsakten bezeichnet werden sollten, während ein Band mit Ablichtungen aus derartigen Akten ein „Beistück“ ist. Weitere Beispiele für „Beistücke“ (korrekt wäre die Bezeichnung „Sonderbände“) sind Beweismittelbände oder auch einfach abgeheftete Unterlagen, die zuvor bei dem Beschuldigten beschlagnahmt worden sein können, Auszüge aus Akten des Jobcenters, Ausländerakten etc.

In *Examens- und Übungsklausuren* ist im Falle der Anklageerhebung die Niederschrift der Beweismittelaufstellung in der Regel erlassen. Achten Sie aber immer auf den konkreten Bearbeitervermerk.

VII. WESENTLICHES ERMITTLUNGSERGEBNIS

Nach den Beweismitteln folgt gemäß § 200 Abs. 2 StPO das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen, von dem im Fall einer Strafrichteranklage abgesehen werden kann. In der Praxis wird von der normierten Ausnahme jedenfalls in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen der Sachverhalt übersichtlich ist.

Demgegenüber sollte immer dann ein

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

geschrieben werden, wenn einander widersprechende Angaben vorliegen oder aus anderen Gründen der vorläufigen Beweiswürdigung und ggf. dem Verfahren als solchem eine besondere Bedeutung zukommt, andererseits aber auch, wenn die Akten für eine Strafrichteranklage ungewöhnlich umfangreich und unübersichtlich sind. Im Zweifel bietet es sich hierbei an, zur Vermeidung unnötiger Arbeit den Ausbilder zu fragen, ob ein „wesentliches Ergebnis der Ermittlungen“ erwünscht ist.

Das „WE“ hat weder den Zweck, den konkreten Anklagesatz zu wiederholen, noch die Aufgabe, den Gang der Ermittlungen chronologisch darzustellen. Es soll vielmehr dem Berufsrichter aufzeigen, welche Umstände für das vorliegende Verfahren relevant sind und woraus sich die Überzeugung des Anklageverfassers herleitet, dass der Beschuldigte nach Beseitigung et-

waiger bei Anklageerhebung noch bestehender Zweifel in der Hauptverhandlung der angeklagten Tat überführt werden wird. Gleichzeitig kann sich der Angeklagte ein Bild darüber machen, mit welcher Beweislage er voraussichtlich in der Hauptverhandlung konfrontiert werden wird.

Sofern ein einfacher Sachverhalt zum Schöffengericht oder zur Strafkammer angeklagt wird und mithin ein "WE" zwingend geboten ist, kann dieses auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei wenige Sätze ggf. genügen mögen.

Konkretisiert werden kann andererseits alles, was für die rechtliche oder tatsächliche Beurteilung sowie im Hinblick auf das Strafmaß von Relevanz sein dürfte. Hierzu zählen ausführliche Angaben zu den Vorstrafen ebenso wie Ausführungen zu einer zivilrechtlichen Einordnung von Eigentumsverhältnissen, es sollte erläutert werden, warum eine gefährliche Körperverletzung zur Strafkammer oder andererseits ein schwerer Raub zum Schöffengericht angeklagt wird.

Beim Abfassen des „WE“ besteht ein derart großer Gestaltungsspielraum, dass hier von allgemeinen Ausführungen abgesehen werden soll. Als Standard allerdings sollten zumindest zwei „Rubriken“ angesehen werden, die niemals falsch sein können, nämlich

I. Zur Person:

Hierzu zählen Beruf, Familienstand, Zahl der Kinder und Vorstrafen, ggf. auch ein etwaiger Ausländerstatus. Sofern sich aus dem Bundeszentralregister Vorstrafen ergeben, werden diese in der Regel vollständig und chronologisch in Form der Eintragungen aufgelistet. Möglich sind notfalls auch Zusammenfassungen, wie etwa **„Der Angeschuldigte ist seit 2006 vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, darunter in 12 Fällen wegen Betruges. Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht Tiergarten am 01. Juni 2018 – 241 Ds 564/18 - wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, die der Angeschuldigte am 5. Dezember 2019 verbüßt hatte.“**

II. Zur Sache:

Unter diese Rubrik fallen sämtliche weiteren Ausführungen, insbesondere auch Hinweise auf vorläufige Einstellungen bzw. Beschränkungen gem. §§ 154, 154a StPO. Soweit derartige – teils zwingend erforderliche, vgl. etwa Nr. 110 Abs. 2 e) RiStBV – Hinweise der alleinige Grund für die Abfassung eines „WE“ wären, kann stattdessen die Angabe, was zwar Gegenstand des Verfahrens war, nicht aber in die Anklage aufgenommen wurde, in Kurzform zwischen §§-Kette und die Beweismittel gesetzt werden.

Da im „Wesentlichen Ergebnis“ auch der Tatvorwurf als solcher nicht unerwähnt bleiben soll, dieser aber bereits konkretisiert ist, kann etwa folgende Formulierung verwandt werden: **„Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in vollem Umfang auf den konkreten Anklagesatz Bezug genommen. Darüber hinaus ist Folgendes auszuführen:“**

Das „WE“ endet in der Regel mit folgender Standardformulierung: **„Der Angeschuldigte wird aufgrund der angegebenen Beweismittel (insbesondere der ...) überführt werden.“**

Nach dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen, von dessen Darstellung in den *Examens- und Übungsklausuren* abzusehen ist (vgl. insoweit aber immer den dortigen Bearbeitervermerk), folgen die Anträge für das Zwischenverfahren.

VIII. ANTRAG

Die abschließenden Anträge, zumindest der Antrag, wo das Verfahren eröffnet werden soll, werden mit folgender Standardformulierung – die nicht abgeändert werden darf – eingeleitet:

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten – Schöffengericht – zuzulassen.

Der Antrag als solcher wird hierbei eingerückt und enthält die Benennung desjenigen Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig ist. Wird ausnahmsweise (zugleich) ein Erwachsener vor einem Jugendgericht angeklagt, sollte der Antrag wegen § 103 JGG entsprechend ergänzt werden („... **und zwar gemäß § 103 JGG auch bezüglich des Angeschuldigten Müller**“). In diesem Fall gehört auch § 103 JGG in die §§-Kette.

Sofern sich ein Beschuldigter in Untersuchungshaft für das vorliegende Verfahren befindet, sollte zudem ein Antrag auf Haftfortdauer gestellt werden (vgl. § 207 Abs. 4 StPO). Bei einer inhaltlich vom Haftbefehl abweichenden Anklage, die beispielsweise zusätzliche Tatvorwürfe beinhaltet, würde bei fortdauernder Untersuchungshaft – vorausgesetzt es besteht auch hinsichtlich der weiteren Vorwürfe ein dringender Tatverdacht – etwa beantragt werden,

2. den Haftbefehl nach Maßgabe des Anklagesatzes abzuändern und Haftfortdauer anzuordnen.

Weitere Anträge werden – allerdings nicht in *Examens- und Übungsklausuren* – in der Regel im Hinblick auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung gestellt, wie etwa eine Verteidigerbestellung gemäß §§ 140, 141 StPO (*nach der Neuregelung des § 141 StPO im Dezember 2019 dürfte dies allerdings nunmehr in aller Regel bereits vor Anklageerhebung erfolgt sein*) oder ein Antrag auf Dolmetscherzuziehung gemäß § 185 GVG, wobei insoweit in der Regel auch die Normen benannt werden. Beispiele für weitere Anträge sind etwa vorläufige Sicherstellungsmaßnahmen, niemals jedoch Anträge für eine abschließende Entscheidung, die erst am Schluss einer Hauptverhandlung gestellt werden dürfen und dem Plädoyer vorbehalten sind.

Die Anklageschrift endet mit dem Namen des unterzeichnenden Staatsanwalts.

~~~~~